

tigkeit der Organe, Betriebe und Einrichtungen die politische Führungstätigkeit unterstützt und sich so als ein Instrument zur konsequenten Verwirklichung des demokratischen Zentralismus bewährt.

Leitungskontrolle ist Bestandteil der Tätigkeit der staatlichen Leiter im Rahmen ihrer Kompetenz. Sie wird vom Ministerrat bis zum örtlichen Staatsorgan ausgeübt, durch kollektivleitende Organe wie durch Einzelleiter. Diese wirken unmittelbar im eigenen Bereich, an Ort und Stelle auf notwendige Korrekturen im Prozeß der Durchführung der Aufgaben ein. Die Wirksamkeit dieser Kontrolle hängt mit davon ab, daß sie keine einmalige oder außerordentliche Maßnahme bleibt, sondern regelmäßig und systematisch erfolgt. Inhaltlich erfordert das von den Leitern

- sich auf die Schwerpunkte zu konzentrieren, die sich aus dem Plan und anderen Beschlüssen für ihren Bereich ergeben,
- die Gesetzlichkeit in der gesamten Kontrolltätigkeit und durch sie zu gewährleisten,
- die Eingaben der Bürger sorgfältig zu beachten und sie für die staatliche Leitung zu nutzen,
- fortgeschrittene Erfahrungen aufzuspüren und zu verallgemeinern.

#### *Ergebnisse bewährter Kontrollpraxis*

Die Leitungskontrolle hat in den vergangenen Jahren besonders in den örtlichen Staatsorganen sichtbar an Qualität gewonnen. Ihre Profilierung vollzog sich vor allem in folgender Richtung:

##### *Konzentration der Kontrollaktivitäten auf Grundfragen*

Ausdruck dafür sind u. a. die kontinuierlichen Berichtserstattungen durch die Mitglieder der Räte im jeweiligen örtlichen Rat über die in ihrem Bereich zu lösenden Aufgaben des Volkswirtschaftsplans, besonders die Intensivierung und Rationalisierung der Produktion, die ökonomische Nutzung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, der rationelle Einsatz der Investitionen, Fragen der Materialökonomie, der Konsumgüterproduktion, der Verwertung von Sekundärrohstoffen u. ä. Damit wird jeweils das gesamte Kollektiv des Rates auf die Schwerpunkte gelenkt und der Rat als Kollektivorgan seiner Verantwortung auch für die inhaltliche Kontrolle gerecht. Diese Arbeitsweise entspricht der Forderung von Partei, Gewerkschaft und Regierung, „eine höhere Qualität der Leitungs- und Planungstätigkeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der örtlichen und zentralen Staatsorgane“<sup>4</sup> zu erreichen.

##### *Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung durch die heiter*

Die meisten Vorsitzenden der Räte führen regelmäßig mit den Ratsbereichen (z. B. Bauwesen, Landwirtschaft, Handel und Versorgung) Kontrollberatungen durch. Sie wirken damit persönlich auf die Kontrolle der Durchführung der grundlegenden Beschlüsse der Volksvertretung bzw. des Rates zur Erfüllung der staatlichen Planaufgabe ein und erziehen zugleich die Leiter der Fachorgane der unterstellten Betriebe und Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kontrolle.

Bewährt hat sich auch die Methode vieler Räte, die Kontrolle der Durchführung zum Bestandteil ihrer Arbeitsordnungen zu machen. Darin sind verbindlich geregelt die Verantwortung der Mitglieder des Rates für die Kontrolle, die Art und Weise ihrer Durchführung, die verantwortlichen Mitarbeiter, die Termine, die Auswertung und die Zusammenarbeit in den Ratsbereichen sowie mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

##### *Verstärkung der operativen Kontrolle an Ort und Stelle*

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen der Räte werden zielgerichtet und operativ für die Vorbereitung, An-

leitung und Kontrolle der Beschlüsse eingesetzt, um die Arbeit des Rates und seines Vorsitzenden zu unterstützen. Das sichert eine planmäßige Kontrolle in den Fachorganen und die mit weniger Papier verbundene Anleitung der nachgeordneten Räte. Die erreichten positiven Ergebnisse sprechen für die Effektivität dieser Methode. In einigen Kreisen wurden z. B. in Vorbereitung von Rechenschaftslegungen der Vorstände der Konsumgenossenschaften und der Direktoren der HO über die Erfüllung der in den Kreisversorgungskonzeptionen enthaltenen Aufgaben solche Kontrollen durchgeführt. Ziel war es festzustellen, ob die Arbeit der Handelsorgane durch die volle Ausschöpfung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten konsequent auf die bessere Versorgung der Bevölkerung gerichtet ist. Dabei ging es um das Verhältnis von Warenbereitstellung und -auslieferung, die handelspolitische Schulung des Verkaufspersonals, die Versorgung der Bauarbeiter, die Arbeit mit den Eingaben u. ä. Die im Ergebnis der Kontrolle den Räten vorgelegten Analysen der tatsächlichen Situation führten zu entsprechenden Maßnahmen und zu Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit der Handelsorgane und der Fachorgane Handel und Versorgung bei den Räten.

##### *Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und vorbeugende Wirkung der Kontrolle*

Mehr und mehr spielt bei den Kontrollen auch die Frage nach der Einhaltung und Wirksamkeit des Rechts eine Rolle. Auch die Leitungskontrolle kann nicht allein den Maßstab der Zweckmäßigkeit zugrunde legen. Überall dort, wo Zweckmäßigkeit und Gesetzlichkeit nicht gegenübergestellt, sondern in ihrer dialektischen Wechselbeziehung betrachtet werden, können die Räte rechtzeitig erkennen, wo sich Verletzungen der Staatsdisziplin und der Gesetzlichkeit konzentrieren, welchen Umfang diese haben, welches ihre ursachenbegünstigenden Faktoren sind und welche Maßnahmen bei der Geltendmachung der Verantwortlichkeit angemessen sind. Damit wird auch der vorbeugende Charakter der Leitungskontrolle stärker wirksam. Die noch unterschiedliche Handhabung der Kontrolle gerade unter diesem Aspekt weist jedoch auf noch unge nutzte Möglichkeiten zu erhöhter Ordnung und Disziplin, zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit im Zahlungsverkehr, zur Sparsamkeit bei der Verwendung staatlicher Mittel, zur exakten Nachweisführung und Abrechnung von Leistungen u. ä. hin.

##### *Koordinierte Kontrolle und Zusammenwirken mit anderen Kontrollorganen*

Das gemeinsame oder arbeitsteilige Vorgehen der für die Leitungskontrolle Verantwortlichen mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen wirkt sich zunehmend positiver aus. Die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften beruhende Nutzung der unterschiedlich gewonnenen Kontrollergebnisse unterstützt die Tätigkeit der Räte und wirkt Doppelgleisigkeiten entgegen. Nach Abschn. II Ziff. 11 und 14 des Beschlusses über die ABI haben deren Komitees die örtlichen Räte über wichtige Kontrollergebnisse zu informieren und ihnen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. ■§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatsbank der DDR vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 580) regelt die Auswertung der Kontrolleergebnisse der Bank mit den zuständigen Staatsorganen und verpflichtet die Staatsbank, Erkenntnisse aus der Kontrolltätigkeit über ökonomische Probleme des Territoriums den Volksvertretungen und ihren Organen zu unterbreiten und Lösungsvorschläge vorzulegen. Die Räte ihrerseits sind gemäß §§ 2 Abs. 5, 15 Abs. 2 GöV angehalten, mit den Kontrollorganen zusammenzuarbeiten und deren Ergebnisse für ihre Arbeit zu nutzen. Eine bewährte Form der Koordinierung sind z. B. die in den Informationsangeboten der Komitees der ABI erfaßten Kontrolleergebnisse sowie Ergebnisse von Kontrollen der Staatsbank, der Finanzrevision, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die nach Bedarf von anderen Kontrollorganen, aber